

BvSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 16

- **Werkstatttrisiko wird zum Sachverständigenrisiko**
BGH, Urteil vom 12.03.2024, AZ: VI ZR 280/22

Die Grundsätze zum Werkstatttrisiko, die der Senat in seinen Urteilen vom 16.01.2024 (AZ: VI ZR 253/22 und VI ZR 239/22) für überhöhte Kostenansätze einer Werkstatt für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs fortentwickelt hat, gelten auch für überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen, den der Geschädigte mit der Begutachtung seines Fahrzeugs zur Ermittlung des unfallbedingten Schadens beauftragt hat. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Beschaffensvereinbarung bei Oldtimer kontra Gewährleistungsausschluss**
BGH, Urteil vom 10.04.2024, AZ: VIII ZR 161/23

"Einwandfrei" heißt einwandfrei – auch bei einem Oldtimer. Gibt der Verkäufer an, dass die Klimaanlage einwandfrei funktioniert, kann der Käufer genau das auch erwarten. Ein gleichzeitiger Gewährleistungsausschluss steht dem Schadensersatzanspruch des Käufers dann nicht entgegen. Also Achtung bei Beschaffensangaben. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Unseriöse Restwertgebote eines Versicherers sind unbeachtlich**
LG München I, Urteil vom 08.12.2023, AZ: 17 O2076/22

Unwillkürlich fragt man sich, ob in Kenntnis des Umstandes, dass der Geschädigte sein Fahrzeug weiter nutzte, hier ein bewusst überhöhtes Angebot von der Versicherung vorgelegt wurde. Aber sicher war das ein einmaliges Versehen. Leider enthält die Entscheidung keinen Hinweis darauf, wer dieses aberwitzige Restwertgebot abgegeben hat. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger**
AG Coburg, Urteil vom 19.02.2024, AZ: 20 C 3079/23

Nach den Entscheidungen des BGH vom 16.01.2024 zum Werkstatttrisiko ist dies eine wenig überraschende Entscheidung. Wenn die Versicherung der Meinung ist, die Werkstattrechnung enthalte Positionen, die nicht erforderlich sind oder überhaupt nicht durchgeführt wurden, kann sie sich mit der Werkstatt auseinandersetzen, nicht jedoch mit dem Geschädigten. ... ([weiter auf Seite 12](#))

- **Werkstattrisiko wird zum Sachverständigenrisiko**
BGH, Urteil vom 12.03.2024, AZ: VI ZR 280/22

Hintergrund

Ein Sachverständigenbüro nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer aus abgetretenem Recht auf Ersatz restlicher Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. Der Versicherer des Unfallgegners erstattete die Kosten für das Gutachten mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Position "Zuschlag Schutzmaßnahme Corona" in Höhe von 20,00 €. Das Sachverständigenbüro hat diese Rechnungsposition damit begründet, dass Desinfektionsmittel, Einwegreinigungstücher und Einmalhandschuhe angeschafft wurden.

Das AG Nordhausen (AZ: 26 C 357/21) hat die Klage abgewiesen, das LG Mühlhausen (AZ: 1 S 12/22) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die zugelassene Revision hatte Erfolg, das Berufungsurteil wurde vom BGH aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aussage

Die Revision wendet sich mit Erfolg gegen die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen zur Ersatzfähigkeit des dem Geschädigten für die Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs in Rechnung gestellten "Zuschlags Schutzmaßnahme Corona" (im Folgenden: Corona-Pauschale).

Dem Geschädigten als Abtretendem stand dem Grunde nach ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens zu. Diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Dieser Anspruch ist auf die Klägerin durch Abtretung übergegangen (§ 398 BGB).

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (sogenannte "Ersetzungsbefugnis"). Im Ausgangspunkt ist sein Anspruch auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags gerichtet. Der Geschädigte ist nach schadenrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei. Er darf zur Schadenbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint.

Denn Ziel der Schadenrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadenereignis entspricht. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen-

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn

bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadenbetrachtung). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Ferner gilt für die Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB das Verbot, sich durch Schadenersatz zu bereichern. Der Geschädigte soll zwar volle Herstellung verlangen können (Totalreparation), aber an dem Schadenfall nicht "verdienen". Die dem Geschädigten zur Verfügung zu stellenden Mittel müssen so bemessen sein, dass er, sofern er wirtschaftlich vernünftig verfährt, durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis weder ärmer noch reicher wird, als wenn der Schädiger den Schaden gemäß § 249 Abs. 1 BGB beseitigt.

Darüber hinaus sind die Grundsätze zum Werkstattisiko, die der Senat in seinem Urteil vom 16.01.2024 (AZ: VI ZR 253/22) für überhöhte Kostenansätze einer Werkstatt für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs fortentwickelt hat, auch auf überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen anwendbar, den der Geschädigte mit der Begutachtung seines Fahrzeugs zur Ermittlung des unfallbedingten Schadens beauftragt hat.

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadenbetrachtung auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind; in einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann. Das Werkstattisiko verbleibt in diesem Fall im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger.

Dies gilt für alle Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Ersatzfähig sind danach nicht nur solche Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind vielmehr auch diejenigen Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen.

Diese Grundsätze lassen sich auf die Kosten der Begutachtung eines verunfallten Fahrzeugs zur Schadenermittlung übertragen. Den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind nicht nur in dem werkvertraglichen Verhältnis mit einer Reparaturwerkstatt, sondern auch in dem werkvertraglichen Verhältnis mit einem Kfz-Sachverständigen Grenzen gesetzt, vor allem, sobald er den Gutachtensauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände des Gutachters gegeben hat. **Auch im Rahmen der Schadenermittlung als Vorstufe der Schadenbeseitigung können Mehraufwendungen anfallen, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenermittlung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.** Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind demnach auch im Bereich der Schadenermittlung diejenigen Rechnungspositionen, die

ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind.

Bei einem Kfz-Sachverständigen, der sein Grundhonorar nicht nach Stunden, sondern nach Schadenhöhe berechnet, kommt ein für den Geschädigten nicht erkennbar überhöhter Ansatz beispielsweise auch dann in Betracht, wenn der Gutachter den Schaden unzutreffend zu hoch. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind dann ebenfalls ersatzfähig, ebenso Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begutachtung beziehen. Auch hier kann aber der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen verlangen.

Freilich führen diese Grundsätze nicht dazu, die Rechnung des Sachverständigen dem nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB für die Begutachtung geschuldeten Betrag ungeprüft gleichzusetzen. So müssen die Kosten der Begutachtung unfallbedingt sein. Ferner dürfen an den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung, aber auch bei der Überwachung des Sachverständigen den Interessen des Schädigers an Geringhaltung des Schadenermittlungsaufwandes Rechnung getragen hat, nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden. **So trifft den Geschädigten eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsschluss Preise, die – für den Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen (Auswahlverschulden).**

Ein Überwachungsverschulden kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Rechnung – für den Geschädigten erkennbar – von der Honorarvereinbarung abweicht oder wenn der Sachverständige für den Geschädigten erkennbar überhöhte Nebenkosten angesetzt hat. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.

Die Anwendung der genannten Grundsätze zum Werkstattribisiko auf die Sachverständigenkosten setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Rechnung nicht beglichen hat, kann er – will er das Werkstattribisiko bzw. hier das Sachverständigenrisiko nicht selbst tragen – die Zahlung der Sachverständigenkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an den Sachverständigen verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (dieses Risiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen. Es gelten auch insoweit dieselben Grundsätze wie für die Instandsetzung des beschädigten Fahrzeugs. Soweit der Senat diese Option in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten nicht eröffnet hat, hält der Senat an dieser Rechtsprechung nicht fest.

Hat der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen nicht (vollständig) beglichen, so ist zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn der Geschädigte auch nach Erhalt der Schadenersatzleistung vom Schädiger von der (Rest-)Zahlung an den Sachverständigen absieht. Zur Begründung wird auf

die Ausführungen im Urteil vom 16.01.2024 (AZ:VI ZR 253/22) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Sachverständigenrisiko beruft, aber die Rechnung des Sachverständigen noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von dem Sachverständigen in Rechnung gestellten (Rest-)Honorars nur an den Sachverständigen und nicht an sich selbst verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Sachverständigenrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen. Nur so stellt er sicher, dass sich der Schädiger und nicht er selbst über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten mit dem Sachverständigen auseinandersetzen hat. (Vollstreckungs-)Gläubiger bleibt auch in diesem Fall allein der Geschädigte. Der Sachverständige erhält lediglich eine Empfangszuständigkeit.

Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen – auch nach gerichtlichem Hinweis – Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Sachverständigenrisiko. Er hat dann im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begutachtung tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Begutachtungskosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise des Sachverständigen oder – bei Berechnung des Honorars nach der Höhe des Schadens – wegen unzutreffender Schadenermittlung nicht erforderlich sind.

Schließlich stünde es dem Geschädigten im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO frei, vom Schädiger statt Zahlung Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber dem Sachverständigen zu verlangen. In diesem Fall richtete sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber dem Sachverständigen eingegangen ist, beschwert ist. Es wäre also die Berechtigung der Forderung, von der freizustellen ist, und damit die werkvertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Sachverständigen maßgeblich. Auch in diesem Fall trüge der Geschädigte das Sachverständigenrisiko somit selbst.

Hat sich der Sachverständige, wie hier die Klägerin, die Schadenersatzforderung des Geschädigten in Höhe der Honorarforderung abtreten lassen, kann er sich als Zessionar allerdings nicht auf das Sachverständigenrisiko berufen. Die diesbezüglich im Senatsurteil vom 16.01.2024 (AZ:VI ZR 253/22) entwickelten Grundsätze gelten entsprechend für den Sachverständigen:

Nach § 399 Alt. 1 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Eine solche Inhaltsänderung wird auch dann angenommen, wenn ein Gläubigerwechsel zwar rechtlich vorstellbar, das Interesse des Schuldners an der Beibehaltung einer bestimmten Gläubigerposition aber besonders schutzwürdig ist.

Dieser Rechtsgedanke greift hier insofern Platz, als sich der Geschädigte im Verhältnis zum Schädiger auch bei unbeglichener Rechnung auf das Sachverständigenrisiko berufen kann, wenn er Zahlung an den Sachverständigen verlangt. Denn insoweit hat der Schädiger ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Allein im Verhältnis zu diesem ist nämlich die Durchführung des Vorteilsausgleichs in jedem Fall möglich, weil der Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden – etwaigen – Ansprüche gegen den Sachverständigen in einer Hand (beim Geschädigten) liegen. Dies ist nach der Abtretung der

Schadenersatzforderung an den Sachverständigen nicht mehr der Fall. Der Schädiger verlöre daher regelmäßig das Recht, seine eigene Zahlungsverpflichtung nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen zu erfüllen. Bei einer – wie hier – erfolgten Abtretung an den Sachverständigen ist bei wertender Betrachtung zudem in den Blick zu nehmen, dass die Grundsätze zum Sachverständigenrisiko nach ihrer dogmatischen Herleitung nur dem Geschädigten, nicht aber dem Sachverständigen selbst zugutekommen sollen.

Nach all dem lässt sich die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Sachverständigenrisiko zu berufen, nicht im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen. Im Ergebnis trägt daher bei Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Sachverständigenrisiko. **Im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer hat folglich der Zessionar – hier der klagende Sachverständige – darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Maßnahmen im Rahmen der Begutachtung tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Begutachtungskosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise des Sachverständigen oder – bei Berechnung des Honorars nach der Höhe des Schadens – wegen unzutreffender Schadenermittlung nicht erforderlich waren.**

Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin, die aus abgetretenem Recht des Geschädigten vorgeht, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass die mit der Pauschale abgerechneten Corona-Schutzmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und objektiv erforderlich und dass die Pauschale auch ihrer Höhe nach nicht über das Erforderliche hinausgeht.

Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann der Anspruch auf Erstattung der Corona-Pauschale allerdings nicht verneint werden.

Entgegen der nicht näher begründeten Ansicht des Berufungsgerichts fehlt es nicht an der (haftungsausfüllenden) Kausalität zwischen der unfallbedingten Beschädigung des Fahrzeugs und etwaigen im Rahmen der Begutachtung durchgeführten Corona-Schutzmaßnahmen. Die unfallbedingte Beschädigung des Fahrzeugs kann nicht im Sinne der Äquivalenztheorie hinweggedacht werden, ohne dass die Begutachtung zur Schadenermittlung und die dabei durchgeführten Corona-Schutzmaßnahmen entfielen. Erfolgte – wie hier – die Begutachtung während der Corona-Pandemie, war die Durchführung von Corona-Schutzmaßnahmen im Rahmen der Begutachtung grundsätzlich auch adäquat kausal.

Bei der Beurteilung, ob die durchgeführten Corona-Schutzmaßnahmen objektiv erforderlich waren, ist zu berücksichtigen, dass einem Sachverständigen als Unternehmer gewisse Entscheidungsspielräume hinsichtlich seines individuellen Hygienekonzepts während der Corona-Pandemie zuzugestehen. Dabei geht es entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht nur um den Schutz des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, sondern auch um den Schutz, den der Auftraggeber der jeweiligen Begutachtung während der Pandemie im Hinblick auf Maßnahmen, die in seinem Fahrzeug durchgeführt werden, üblicherweise bzw. aufgrund der Gepflogenheiten während der Pandemie erwarten darf; diesen Erwartungen zu entsprechen ist ein berechtigtes Anliegen des Sachverständigen.

Es begegnet entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keinen grundsätzlichen Bedenken, dass die Klägerin die Corona-Pauschale gesondert berechnet hat. **Einem Kfz-Sachverständigen steht es frei, neben einem Grundhonorar für seine eigentliche Sachverständigentätigkeit Nebenkosten, auch in Form von Pauschalen, für tatsächlich**

angefallene Aufwendungen abzurechnen. Die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die für das Hygienekonzept in der Corona-Pandemie anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten in die Kalkulation des Grundhonorars "eingepreist" werden, steht dabei grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu; es darf nur nicht beides kumulativ erfolgen. Angesichts der nur vorübergehenden Natur jedenfalls der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Pauschale für die Dauer ihres Anfallens gesondert auszuweisen.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist es unerheblich, ob nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) Aufwendungen für Corona-Schutzmaßnahmen mit dem Grundhonorar abgegolten sein sollen oder gesondert abgerechnet werden dürfen. Denn eine Übertragung der Grundsätze des JVEG für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter scheidet grundsätzlich aus. Zwar darf der Tatrichter, wenn ein Privatgutachter überhöhte Nebenkosten abgerechnet hat, zur Schätzung der tatsächlich erforderlichen Kosten nach § 287 ZPO als Orientierungshilfe die Bestimmungen des JVEG oder geeignete Listen heranziehen. **Das bedeutet aber nicht, dass nur deshalb, weil das JVEG oder Listen wie die BVSK-Honorarbefragung bestimmte Nebenkosten nicht ausweisen, diese nicht abgerechnet werden dürfen.**

Für die Frage der Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Corona-Pauschale im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kommt es entgegen der Ansicht beider Parteien im Streitfall nicht darauf an, ob und in welcher Höhe hierfür werkvertraglich eine Vergütung geschuldet ist. Dies spielte nur dann eine Rolle, wenn Streitgegenstand ein Anspruch des Geschädigten auf Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber dem Sachverständigen wäre, wie es in dem dem Senatsurteil vom 13. Dezember 2022 (AZ: VI ZR 324/21) zugrundeliegenden Sachverhalt der Fall war (siehe oben unter 5. f). Darum geht es vorliegend aber nicht.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Praxis

Nachdem bereits die Urteile des BGH vom 16.01.2024 zum Werkstattisiko für Verunsicherung bei dem Reparaturbetrieben gesorgt haben, hat der BGH mit dieser Entscheidung zu den Sachverständigenkosten für nicht weniger Aufruhr gesorgt.

Für die Geschädigten, die selbst klagen, hat sich die Sache vereinfacht. Wie beim Werkstattisiko ist der Geschädigte geschützt. Er darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Sachverständige korrekt abrechnet. Außer die Rechnung weicht eklatant von einer Preisvereinbarung ab oder die Nebenkosten sind erkennbar deutlich überhöht. Allerdings muss der die Zahlung des Gutachtenhonorars an den Sachverständigen verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller werkvertraglicher Rückforderungsansprüche gegen den Schadengutachter an den Versicherer.

Bei Klagen des Sachverständigen aus abgetretenem Recht ist es komplizierter, denn der subjektbezogene Schadenbegriff gilt nicht mehr uneingeschränkt. Während der Geschädigte, der selbst klagt, einen etwaigen Rückforderungsanspruch an die Versicherung abtreten kann, geht das beim Sachverständigen nicht. Er kann der Versicherung ja keinen Vorteilsausgleich abtreten, denn letztlich ist er Anspruchsgegner des behaupteten Rückforderungsanspruchs des Geschädigten.

Ist eine Abtretung dann überhaupt noch möglich und sinnvoll? Ja, sicher. Zumindest qualifizierte Kfz-Sachverständige dürften bei der Darlegung ihres Gutachtenergebnisses und der

Erforderlichkeit des abgerechneten Honorars einschließlich der Nebenkosten weniger Probleme haben.

Wichtig ist hier aber vor allem, sich professioneller Hilfe erfahrener Verkehrsrechtsanwältinnen und -anwälte mit ins Boot zu holen, denn die Versicherer werden versuchen, alles aus diesem Urteil herauszuholen.

- **Beschaffensvereinbarung bei Oldtimer kontra Gewährleistungsausschluss**
BGH, Urteil vom 10.04.2024, AZ: VIII ZR 161/23

Hintergrund

Der Kläger erwarb von privat im März 2021 einen im Juli 1981 erstmals zugelassenen Mercedes Benz 380 SL mit einer Laufleistung von 150.000 km. Der Kaufpreis betrug 25.000,00 €. Der Beklagte hatte den Oldtimer im Internet mit den Worten, „*Klimaanlage funktioniert einwandfrei. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung*“, angepriesen.

Nach der Übergabe monierte der Kläger bereits im Mai 2021 gegenüber dem Beklagten, dass die Klimaanlage defekt sei. Der Beklagte verwies allerdings auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss. Zu einer Nachbesserung war er nicht bereit.

Hierauf ließ der Kläger den Klimakompressor erneuern und verlangte die hierfür bezahlten Reparaturkosten in Höhe von 1.750,00 €. Nachdem der Beklagte die Zahlung ablehnte, nahm der Kläger gerichtliche Hilfe in Anspruch. Er unterlag allerdings in den Vorinstanzen.

Erst vor dem BGH war der Kläger mit seiner Revision erfolgreich. Der BGH stellte fest, dass der Beklagte sich gegenüber dem hier in Streit stehenden Schadenersatzanspruch des Klägers nicht mit Erfolg auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen könne.

Aussage

Der BGH verwies auf seine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung. In den Fällen einer (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbarten Beschaffenheit sei ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für sonstige Mängel – nämlich solche im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. – gelten solle. Das Berufungsgericht sei zwar rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass hinsichtlich der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Klimaanlage eine Beschaffensvereinbarung getroffen worden sei, so der BGH. Es habe dann allerdings den Gewährleistungsausschluss unzutreffend ausgelegt. Denn der Gewährleistungsausschluss erstreckte sich trotz der Tatsache, dass es sich um einen Oldtimer handele, nicht auf einen etwaigen Mangel an der Klimaanlage. Dies sah die Vorinstanz noch anders.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH sei bei einer vereinbarten Beschaffenheit ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel so auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für sonstige Mängel gelten solle. Würde sich der vereinbarte Gewährleistungsausschluss auch auf vereinbarte Beschaffenheiten beziehen, wäre eine solche vorherige Vereinbarung zwischen den Parteien „ohne Sinn und Wert“. Der BGH hielt es weder für relevant, wie alt das Auto ist noch ob bei einer Klimaanlage von einer Verschleißanfälligkeit auszugehen sei.

Der Rechtsstreit wurde an das LG Limburg zurückverwiesen.

Praxis

Was die eine Hand gibt, kann die andere Hand nicht nehmen. Nach diesem Motto urteilt der BGH in ständiger Rechtsprechung, wenn zwar ein wirksamer Ausschluss von Sachmängelansprüchen vereinbart, zugleich allerdings eine Beschaffensvereinbarung getroffen wurde. Wer eine bestimmte Beschaffenheit zusichert, soll dafür auch haften und kann sich nicht dieser Haftung durch einen allgemeinen Gewährleistungsausschluss entziehen.

Bei entsprechenden Angaben – auch schon in der Werbung für das entsprechende Fahrzeug – ist also äußerste Vorsicht geboten. Wer dem Käufer eine bestimmte Beschaffenheit anpreist oder gar verspricht, kann sich diesbezüglich nachher nicht auf einen Sachmängelausschluss berufen.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass der BGH das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB streng prüft. Solche Vereinbarungen kommen nicht mehr im Zweifel, sondern nur in eindeutigen Fällen in Betracht.

Je konkreter allerdings eine bestimmte Beschaffenheit beworben wird, desto wahrscheinlicher ist es auch, dass das Gericht von einer konkreten Beschaffenheitsvereinbarung ausgeht, welche den allgemeinen Ausschluss von Sachmängelansprüchen im Kaufvertrag überwindet.

- **Unseriöse Restwertgebote eines Versicherers sind unbeachtlich**
LG München I, Urteil vom 08.12.2023, AZ: 17 O2076/22

Unwillkürlich fragt man sich, ob in Kenntnis des Umstandes, dass der Geschädigte sein Fahrzeug weiter nutzte, hier ein bewusst überhöhtes Angebot von der Versicherung vorgelegt wurde. Aber sicher war das ein einmaliges Versehen. Leider enthält die Entscheidung keinen Hinweis darauf, wer dieses aberwitzige Restwertgebot abgegeben hat.

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall, für den die Haftung unstrittig war, stritten die Parteien um die Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes. Der sachverständig ermittelte Restwert betrug 6.302,52 € Der Kläger hat außergerichtlich einen Wiederbeschaffungsaufwand von 11.344,54 € geltend gemacht und nutzte das Fahrzeug weiter.

Darauf zahlte die Beklagte zunächst nur 2.342,07 €. Nach Klageerhebung wurden weitere 2.817,60 € gezahlt, im Übrigen beharrte die Beklagte aber darauf, dass ein von ihr eingeholtes höheres Restwertgebot maßgeblich sei. Die Klage über den offen gebliebenen Betrag von 6.184,87 € nebst Zinsen hatte Erfolg.

Aussage

Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz des vollen Wiederbeschaffungsaufwands in Höhe von 11.344,54 €. Der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeuges beläuft sich unstrittig auf 17.647,06 €. Der streitige Restwert des klägerischen Fahrzeuges beläuft sich auf 6.302,52 € netto. Im vorgerichtlichen Gutachten seien drei Restwertangebote von regionalen Anbietern zugrunde gelegt worden.

Die beklagtenseits behauptete Restwerthöhe von 14.859,99 € brutto ist als extrem hoch zu bewerten. In Anbetracht eines Wiederbeschaffungswerts von 21.000,00 € würde es keinen Sinn für einen Käufer machen, das klägerische Fahrzeug zu einem Betrag von 14.859,99 € zu erwerben, wenn er dieses anschließend für abgerundet ca. 25.000,00 € reparieren müsste. Insoweit würde der Erwerber Verluste im Bereich von ca. 19.000,00 € mit dem Erwerb des Fahrzeuges machen.

Ausnahmsweise könnte eine andere Betrachtung nur im Fall von Liebhaberstücken oder einer äußerst prekären Marktlage insoweit, dass der Fahrzeugtyp faktisch nicht erhältlich ist auf dem freien Markt, gelten. Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Insbesondere hat die beweis- und darlegungsbelastete Beklagte auch hierfür nichts vorgetragen. Gemäß den Richtlinien der obergerichtlichen Rechtsprechung hat das klägerische Gutachten auch drei Angebote des lokalen Markts berücksichtigt und ist insoweit nicht zu beanstanden. Die Klage hat somit vollumfänglich Erfolg.

Praxis

Auf das Angebot der Versicherung so dezidiert einzugehen, wäre es hier eigentlich nicht angekommen, da bei Weiternutzung und Haltedauer von mindestens sechs Monaten ohnehin der vorgerichtlich vom Sachverständigen des Klägers korrekt nach den Vorgaben des BGH auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert zugrunde zu legen ist. Angebote der Schädigerseite sind dann unbeachtlich (vgl. BGH, Urteil vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06 und vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06).

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Coburg, Urteil vom 19.02.2024, AZ: 20 C 3079/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. In dem Fall vor dem AG Coburg geht es vorrangig um die Erstattung von Kosten für eine Probefahrt sowie für die Reinigung des Fahrzeugs.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Grundsätzlich kann ein Geschädigter die Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind. Dies gilt vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt.

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S.1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei der Ausübung seiner Ersetzungsbefugnis mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden, nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss. Das Werkstattrisiko geht insofern zulasten des Schädigers.

Dabei darf ein Geschädigter grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigte Material zur Schadenbeseitigung tatsächlich erforderlich sind, und er darf demgemäß entsprechend den Auftrag an die Reparaturwerkstatt erteilen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Werkstatt unnötige Arbeiten in Rechnung stellt oder überhöhte Preise ansetzt. Es besteht kein Grund, dem Schädiger dieses Risiko abzunehmen.

Ein Auswahlverschulden des Klägers war im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Die durch die Werkstatt in der Reparaturrechnung belegten Aufwendungen sind im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten.

Der Kläger hat die Zahlung an die Werkstatt und nicht an sich verlangt, es ist daher irrelevant, ob der Kläger die Rechnung seinerseits beglichen hat.

Ein Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche war nicht vorzunehmen, der Kläger hat die Abtretung in der Klageschrift angeboten, es steht der Beklagten frei, diese anzunehmen.

Praxis

Das Urteil des AG Coburg überrascht wegen der einschlägigen Rechtsprechung zum Werkstattrisiko wenig.